

## **Satzung zur 13. Änderung der Entwässerungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 07.11.2013 folgende

Satzung zur 13. Änderung der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995

beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 wird um folgenden Punkt ergänzt:

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

**Brauchwasser** Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

### **Artikel 2**

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### **§ 22**

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleitung (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

- a) Niederschlagswasser
- b) Schmutzwasser
- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen
- d) Abwasser aus Gruben

### Artikel 3

Der Titel des § 23 wird geändert in *Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser*, der § 23 Abs. 1 wie folgt geändert

#### § 23 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,46 EUR

### Artikel 4

§ 23 a wird neu eingefügt:

#### § 23 a Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Grundgebühr für die Schmutzwasserbehandlungsanlagen

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 23 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauches (= Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

bis zu	5 cbm/h	- QN 2,5	3,80 EUR
von mehr als	5 cbm/h bis zu 6 cbm/h	- QN 6,0	9,12 EUR
von mehr als	6 cbm/h bis zu 10 cbm/h	- QN 10,0	15,20 EUR
von mehr als	10 cbm/h bis zu 15 cbm/h	- QN 15,0	22,80 EUR
von mehr als	15 cbm/h bis zu 25 cbm/h	- QN 25,0	38,00 EUR
von mehr als	15 cbm/h	- ab QN 40,0	60,80 EUR

### Artikel 5

§ 23 b wird neu eingefügt:

#### § 23 b Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,27 EUR jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

**1. Dachflächen**

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer	0,5
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

**2. Befestigte Grundstücksflächen**

2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss	
a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5 Rasengittersteine	0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
  - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
  - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

## **Artikel 6**

§ 23 c wird neu eingefügt:

### **§ 23 c**

#### **Gebührenmaßstäbe und -sätze für die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen**

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 23 b, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben

- a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 23 b zu entrichten ist und
- b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 23 b erhoben wird, wenn diese bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen verfügen.

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 qm je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung des § 23 b Abs. 2, größer als 1.500 qm, so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,04 EUR jährlich erhoben.

## **Artikel 7**

§ 26 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

### **§ 26**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Grundgebühr (§§ 23 a und 23 c) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Artikel 8**

§ 26 a wird neu eingefügt:

### **§ 26 a Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und die Grundgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

## **Artikel 9**

Die Änderungen nach Artikel 1 bis Artikel 8 treten zum 01.01.2014 in Kraft, mit der Maßgabe, dass sie die bisherigen Regelungen ergänzen bzw. ersetzen.

Brensbach, den 22.11.2013

Der Gemeindevorstand

Stosiek, Bürgermeister

## **Bescheinigung**

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Entwässerungssatzung in den Brensbacher Nachrichten Nr. 48 am 29.11.2013 veröffentlicht wurde.

Brensbach, den 05.12.2013

Der Gemeindevorstand

Stosiek, Bürgermeister